

XXIV. GP.-NR

8935/J

- 4. Juli 2011

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend Ausbildung für terroristische Zwecke

„Die Presse“ vom 18.06.2011 berichtete:

**„Verdächtige Moschee: „Kein Platz für Radikale“**

(...)

*Drei Verdächtige auf freiem Fuß*

*Einer der Tatverdächtigen sitzt in Untersuchungshaft, drei der vier Tatverdächtigen sind mittlerweile allerdings wieder auf freiem Fuß. „Es wird ermittelt in Richtung Ausbildung für terroristische Zwecke“, sagt Thomas Vecsey, Sprecher der Wiener Staatsanwaltschaft. Es liege ein Tatverdacht vor, aber: „Es gibt keinen dringenden Tatverdacht, und daher auch keinen Antrag auf U-Haft.“ Unklar ist vor allem, wie das erst im Herbst 2010 beschlossene Gesetz, das den Besuch von Terrorcamps unter Strafe stellt, in diesem Fall angewendet werden soll. Knackpunkt ist, ob das versuchte Besteigen eines Flugzeugs nach Pakistan schon den Tatbestand erfüllt. „Ob es für eine Anklageerhebung reicht“, so Vecsey, „das wissen wir noch nicht.“*

*Innenministerin Johanna Mikl-Leitner will die Gelegenheit gleich nützen, um neue Maßnahmen gegen den Terrorismus zu initiieren. So will sie etwa schon das Gutheißen von und die Aufforderung zum Terrorismus unter Strafe stellen (siehe Interview unten). Und gleichzeitig die Islamische Glaubensgemeinschaft stärker in die Pflicht nehmen. Die Muslim-Vertreter wiederum meinen, dass sie ohnehin alles gegen Extremismus tun, was in ihrer Macht steht. „Wenn wir etwas wissen“, sagt der Integrationsbeauftragte Omar Al-Rawi, „würden wir keine Sekunde zögern, das selbst zu melden.“*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Aus welchen Gründen wurden die vier Tatverdächtigen jeweils festgenommen?
2. Warum wurden drei Personen jeweils wieder freigelassen?
3. Warum ist vor allem unklar, wie das erst im Herbst 2010 beschlossene Gesetz, das den Besuch von Terrorcamps unter Strafe stellt, in diesem Fall angewendet werden soll?
4. Bis wann ist klar, „Ob es für eine Anklageerhebung reicht“, oder nicht?